



Entscheidungshilfe

Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr

Version 2017-I

Vielen Dank!

Wir danken der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord für ihre Unterstützung und die Bereitstellung dieser Broschüre. Unser Dankeschön gilt auch den beteiligten Personen für die Mitarbeit bei der Entwicklung dieser Entscheidungshilfe.

Professor Dr. med. Hans Anton Adams, ehem. Landesfeuerwehrarzt Niedersachsen
Klaus Friedrich, Leiter des Fachbereichs Rettungsdienst und Gesundheitswesen sowie Bundesfeuerwehrarzt des DFV

Dr. med. Giso Schmeißer, Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV, Dresden

Dr. med. Stefan Paululat, Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster, Landesfeuerwehrarzt LFV Schleswig-Holstein

Rüdiger Titze, Facharzt für Allgemeinmedizin, Feuerwehrarzt, Barth

Dr. Andreas Rickauer, Stadtfeuerwehrarzt Stadt Straubing, Aufsichtsperson Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI)

Dr. med. Patricia Bunke; Landesfeuerwehrärztin LFV Mecklenburg-Vorpommern

Tom Reher, Fachberater Sozial und Gesundheitsmanagement /PSU Feuerwehr Glinde

Andre Wronski, Landesbereichsführer, Freiwillige Feuerwehr Hamburg

Hannes Möller, Landesbrandmeister, LFV Mecklenburg-Vorpommern

Gerd Riemann, stv. Vorsitzender LFV-SH

Dirk Rixen, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Christian Heinz, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Jens-Oliver Mohr, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



Inhaltsverzeichnis

Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung	4	Gerätewart/Gerätewartin	28
Vorwort		Atemschutzgerätewart/-wartin	29
Ein Plus für alle: Vorsorge und Fürsorge	6	Atemschutzüberwachung/-logistik	30
Die Eignung folgt der Funktion	7	Fachberater/Fachberaterin	31
Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung –		Sicherheitsbeauftragter/-beauftragte	32
Grundsätze	8	Pressesprecher/-sprecherin Öffentlichkeitsarbeit ...	33
Untersuchungen in der Freiwilligen Feuerwehr	10	Beauftragter/Beauftragte für Feuerwehr-	
Übersicht Funktion und Kriterien	11	einsatzpläne / Besondere Objekte	34
Funktionen		Versorgungsdienst / Feldküche	35
Atemschutzgeräteträger/-trägerin	12	BA/BE Beauftragter/Beauftragte	36
Träger/Trägerin von CSA	13	Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr	37
Höhenretter/Höhenretterin	14	Technische Untersuchungen	38
Taucher/Taucherin	15	Bewertungsrelevante Kriterien	39
Maschinist/Maschinistin	16	Untersuchungsergebnisse	41
Bootsführer/Bootsführerin	17	Einsatzvereinbarung	42
Jugendfeuerwehrwart/-wartin	18	Impressum	43
Truppmann/Truppfrau	19		
Truppführer/Truppführerin	20		
Gruppenführer/Gruppenführerin	21		
Zugführer/Zugführerin	22		
Verbandsführer/Verbandsführerin	23		
Wehrführer/Wehrführerin	24		
Melder/Melderin	25		
Übersicht der Funktionen	26		

Entscheidungshilfe für Eignung und Funktion

Bis heute gibt es keine bundesweit einheitliche Eignungsuntersuchung, die speziell auf die Belastungen des Feuerwehrdienstes zugeschnitten ist. Der gemeinsame Nenner, auf den sich die Unfallversicherungsträger, die Länderinnenministerien bzw. -behörden und die Feuerwehren geeinigt haben, ist die Durchführung einer Untersuchung nach dem Grundsatz (G) 26 „Atemschutz“ aus dem Bereich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Dieser Grundsatz wurde aus dem Bereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Feuerwehren übernommen, er deckt aber nur die Belastungen bei Einsätzen mit Atemschutzgeräten ab.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ und den Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind Eignungsuntersuchungen bei den Feuerwehren bundesweit nur für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger sowie Taucherinnen und Taucher verbindlich vorgeschrieben. Allerdings bestehen unterschiedliche landesrechtliche Bestimmungen, die die körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst fordern.

Nach dem §6 der UVV „Feuerwehren“, wie auch zum Teil landesrechtliche Bestimmungen, „im Zweifelsfall“ die ärztliche Bestätigung einer Eignung für die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst fordern, stellt sich für die untersuchende Ärztin bzw. den untersuchenden Arzt die Frage, was diese Tätigkeiten beinhalten und welche fachliche und gesundheitliche Eignung für welche Funktion innerhalb der Feuerwehr genau nachzuweisen ist.

Zweifelsfrei sind die Kernbereiche des Einsatzdienstes ausgenommen. Hier darf es keine Abstriche in der fachlichen wie in der gesundheitliche Eignung geben. Schließlich haben die Kommunen die gesetzliche Aufgabe, eine leistungsfähige Feuerwehr zu errichten und zu unterhalten. Hinzu kommt, dass die Bürgerinnen und Bürger auf das Funktionieren der Feuerwehr vertrauen. Nicht umsonst erhält die Feuerwehr von Jahr zu Jahr hohe Sympathiewerte.

Vor diesem Hintergrund darf allerdings die demografische Entwicklung in den Feuerwehren nicht außer Acht gelassen werden. Dies bedeutet aus organisatorischer Sicht, dass die jungen und fitten Einsatzkräfte von zusätzlichen Belastungen (Wartung, Pflege, Verwaltung, Berichterstattung u.ä. „Back-Office“-Aufgaben) freigestellt werden sollten. Ferner müssen hier Möglichkeiten geschaffen werden, Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Handicap für Aufgaben der Feuerwehr zu gewinnen oder Feuerwehrangehörige, welche während der aktiven Dienstzeit ihre volle Leistungsfähigkeit verlieren, mit angemessenen Aufgaben in der Feuerwehr zu halten.

Das Denkmodell für Eignung und Funktion

Die Brandschutzgesetze der Länder gingen bisher im Regelfall von der starr in Einsatz-, Reserve- und Ehrenabteilung gegliederten Feuerwehr aus. Einmal ausgebildet, durchlaufen der Einheitsfeuerwehrmann bzw. die Einheitsfeuerwehrfrau die Laufbahnen in der Feuerwehr. Dies ist in der heutigen Praxis allerdings nicht

mehr der Fall. Um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zu erhalten und dem Personalmangel in den Feuerwehren entgegen zu wirken, werden die Altersgrenzen nach oben verschoben. Dabei kann die Methode einer Anpassung des Höchstalters nur eine vorübergehende Entspannung erzeugen.

Das Denkmodell für Funktion und Eignung folgt dem Grundsatz, dass die (fachliche und gesundheitliche) Eignung der Funktion innerhalb der Feuerwehr folgen muss. Dies setzt jedoch voraus, dass die einzelnen Funktionen definiert werden müssen, ähnlich einer Stellenbeschreibung für einen Arbeitsplatz. Damit wird einerseits ein Hilfsmittel zur Beurteilung der Eignung und gleichzeitig eine Annäherung der Vorschriften an die Praxis im Feuerwehrdienst erzeugt. Die einzelnen Funktionen innerhalb des Feuerwehrdienstes sollen dann von einer bzw. einem mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Ärztin bzw. Arzt sachgerecht beurteilt werden.

Mit Ausnahme der Kernbereiche im Einsatzdienst können Feuerwehrangehörige mit körperlicher Beeinträchtigung im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, wie beispielweise in der Verwaltungsabteilung einer Feuerwehr, wie sie beispielsweise im Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 01. Januar 2015 vorgesehen ist. Wenn man sich mit der bzw. dem betreffenden Feuerwehrangehörigen über die Tätigkeiten bzw. Funktion in der Feuerwehr geeinigt hat, sollte eine die Dienstvereinbarung geschlossen werden. Ein Muster dafür befindet sich in der Anlage.

Bei vollständiger und sachgemäßer Anwendung der Entscheidungshilfe wird die Funktion individuell auf die betreffende Person zugeschnitten.

Hiermit erfolgt gleichzeitig eine funktionsbezogene Gefährdungsbeurteilung.

Ist die Funktion innerhalb der Feuerwehr geklärt, hat auch die bzw. der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztin bzw. Arzt anhand der Entscheidungshilfe eine Möglichkeit, die richtigen Untersuchungskriterien anzulegen.

Unterscheidung: Eignungsuntersuchung – arbeitsmedizinische Vorsorge

Wir weisen darauf hin, dass Eignungsuntersuchungen für Feuerwehrangehörige grundsätzlich von der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterscheiden ist, die z.B. für Beschäftigte nach der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) durchgeführt wird. Maßnahmen, die auf Grundlage der ArbMedVV durchgeführt werden, dürfen nur von Ärztinnen bzw. Ärzten vorgenommen werden, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Ein Plus für alle: Vorsorge und Fürsorge



Foto: H. Bauer

Detlef Radtke

Landesbrandmeister
Vorsitzender Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein

Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auch Feuerwehrleute. Das Grundrecht bindet alle staatliche Gewalt, also Gesetzgeber, Verwaltung und Unfallversicherungsträger, aber auch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr und die Wehrführer/Wehrleiter als Dienstvorgesetzte, diesen Auftrag des Grundgesetzes zu verwirklichen.

Der Feuerwehrdienst hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt: Neue Aufgaben sind hinzugekommen, die Gefährdungen haben zugenommen. Fachwissen wird immer öfter abgefragt. Der „Einheitsfeuerwehrmann“ kann weder heute noch in der Zukunft die Antwort auf das Einsatz- und Übungsgeschehen sein.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Entscheidungshilfe für die Untersuchung in den Freiwilligen Feuerwehren wider. Erstmals werden die fachliche und gesundheitliche Eignung den bekannten Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet. Damit werden Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung, aber auch die individuelle Verwendung in der Feuerwehr festgelegt. Dies ist praktikabel und zukunftsweisend.

Die Funktion folgt der Eignung

Die demografische Entwicklung macht vor den Freiwilligen Feuerwehren nicht halt. Als Massenorganisation ist die Feuerwehr ein Abbild der Gesellschaft. Insgesamt werden die Jungen weniger und die Alten älter. Auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr übertragen heißt dies, dass die Kohorte der aktiven Einsatzkräfte von Jahr zu Jahr ebenfalls älter wird. Die Masse der Einsatzkräfte wird in wenigen Jahren das 45. Lebensjahr überschritten haben. Nun ist alt werden an sich nichts Schlechtes. Generell wird aber bei zunehmendem Alter die Beantwortung der Frage der Eignung, insbesondere der gesundheitlichen Eignung, aufgrund altersbedingter biologischer Veränderungen bedeutsamer.

Der Einheitsfeuerwehrmann, der alles wissen und alles können muss, gehört der Vergangenheit an. Die Anforderungen der umfassenden Gefahrenabwehr haben in den Freiwilligen Feuerwehren zu einem Anwachsen der Funktionen geführt. Deshalb sind Spezialisten gefragt; die richtige Frau bzw. der richtige Mann an die richtige Stelle.

Beim Denkmodell „Funktion folgt der Eignung“ entscheiden fachliche Eignung und körperliche Fitness über die Funktion der Feuerwehrangehörigen. Nicht das Lebensalter, das Körpergewicht oder einzelne

biologische Faktoren sind entscheidend, sondern die nach der Eignungsuntersuchung zugewiesene Funktion innerhalb der Feuerwehr. Die fachlichen und gesundheitlichen Anforderungen der Funktion ergeben sich aus der „Stellenbeschreibung“.

Die Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr sind vielfältig. Sie ergeben sich aus den Feuerwehrdienstvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und nicht zuletzt aus den sozialen und regionalen Besonderheiten der Feuerwehr in den Gemeinden. Wer künftig nicht mehr nur schwarz oder weiß, ja oder nein, für den Feuerwehrdienst gelten lassen will, muss sich der Fleißarbeit unterziehen, diese Funktionen genauer zu identifizieren und zu beschreiben, um alle, mit einer auf sie jeweils zugeschnittenen, „passgenauen“ Tätigkeit in der Feuerwehr zu halten. Die Feuerwehr kann sich selbst in die Lage versetzen, die Motivation, die Talente und Fähigkeiten aller Feuerwehrangehörigen zu erhalten.

Mit der vorliegenden „Entscheidungshilfe“ liefern wir als Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord gerne einen Wegweiser und Hilfsmittel für die praktische Umsetzung der Vorschriften zur Eignung im Feuerwehrdienst.



Foto: HFUK Nord

Gabriela Kirstein
Geschäftsführerin HFUK Nord



Foto: H. Bauer

Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung – Grundsätze

Die Verantwortung für den sicheren Dienstbetrieb in der Feuerwehr obliegt der Gemeinde als versicherungsrechtlicher Unternehmer, vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

UVV Feuerwehr

§ 6

Persönliche Anforderungen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Bei Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden. Zweifel können auch durch einen Arzt oder den Betroffenen selbst geäußert werden und als Anlass für eine Untersuchung genommen werden.

Bei den Untersuchungen handelt es sich um Eignungsuntersuchungen nach §7 der UVV Feuerwehren. Hier werden auch die Anforderungen an die untersuchenden Ärzte geregelt: Anforderungen an geeignete Ärztinnen bzw. Ärzte:

- Müssen mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- Müssen den allgemein anerkannten Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- Müssen die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben.
- Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- Müssen fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen. Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.
- Bei der Bewertung sind die gesetzlichen Vorgaben wie z.B. im Mutterschutz- oder Jugendschutzgesetz sowie die Feuerwehrdienstvorschriften (z.B. FwDV 7 „Atemschutz“) vorrangig zu beachten.

- Beachtung der DGUV-I 250-001 – Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie.
- Eignungsfeststellungen müssen bei mehr als sechswöchiger Krankheitsdauer oder bei Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung wiederholt werden.
- Schwangerschaft schließt grundsätzlich den Einsatz- und praktischen Übungsdienst aus

Die Entscheidungshilfe soll für die beurteilenden Ärzte vor Ort eine Hilfestellung zur Betrachtung physischer und psychischer Eignung im Sinne des § 6 UVV Feuerwehren sein.

Für die Entscheidungshilfe wurden sämtliche von den Innenministerien bzw. -behörden erlassene Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) gesichtet und die dort gängigen Funktionen für Angehörige der Feuerwehren im Einsatz- und Übungsdienst identifiziert und benannt.

Beschreibung der Funktionen

Den Funktionen wurden die notwendige Ausbildung nach FwDV (fachliche Eignung) und die notwendige gesundheitliche Eignung nach Brandschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften (Leistungsfähigkeit/Fitness) zugeordnet. Weiterhin ist in der Funktionsbeschreibung aufgeführt, welche Untersuchung für die Funktion Anwendung findet.



Foto: DGUV

„Jeder
hat das Recht
auf körperliche
Unversehrtheit.“

Artikel 2 Abs. 2
Grundgesetz

Untersuchungen in der Freiwilligen Feuerwehr

Mit der Entscheidungshilfe wird den Entscheidungsträgern (Feuerwehrführer und Ärzte) eine modulare Eignungsuntersuchung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren angeboten.

Die Entscheidungshilfe Eignung und Funktion umfasst die üblichen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst. Gerade bei Menschen mit körperlicher Einschränkung, die in die Feuerwehr integriert werden sollen, kann es vorkommen, dass sie nicht in eine der üblichen Tätigkeiten der Feuerwehr passen. Daher schaffen Feuerwehren zuweilen weitere Tätigkeitsfelder wie Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit/Internetauftritt o.ä.

Tätigkeiten beziehungsweise Funktionen, die nicht aufgeführt sind, sollten zumindest die Untersuchung U1 beinhalten. Je nach Bedarf sind weitere Untersuchungen (U2 - U7) durchzuführen.

Weiterhin muss eine Gefährdungsermittlung für die Tätigkeit erstellt werden und die Personen auf die daraus hervorgehenden Belastungen untersucht werden. Aus dieser Pflicht ergeben sich spezielle Anforderungen an den Arzt bzw. die Ärztin. Er muss die in der UVV Feuerwehren unter Paragraph 7 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Wie die Entscheidungshilfe angewendet werden kann:

Es gibt zwei Vorgehensweisen, die Hilfe anzuwenden:

Variante I: Die Feuerwehr entsendet einen Feuerwehrangehörigen mit der Fragestellung nach seinen Verwendungsmöglichkeiten zum Arzt/zur Ärztin. Dieser führt eine vollständige Untersuchung durch und entscheidet, in welche Eignungsstufe der Feuerwehrangehörige eingeteilt werden kann. Hieraus ergeben sich die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten:

Variante II: Die Feuerwehr entsendet einen Feuerwehrangehörigen zum Arzt, mit dem Ziel, ihn für eine gewisse Tätigkeit (Bootsführer, Maschinist usw.) untersuchen zu lassen.

Der Untersuchungsumfang kann im begründeten Einzelfall ausgeweitet werden.

Der Arztkontakt hinsichtlich der Eignungsüberprüfung und Vorsorgeuntersuchung gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Anamnese
(standardisierter Anamnesebogen)
2. Allgemeine ärztliche Untersuchung
3. Technische Untersuchungen
4. Beurteilung und Ergebnisfindung
5. Beratung
6. Dokumentation

Einsatztätigkeit

Verwaltung und Logistik

Kriterium	Funktion	A1				A2		B														C			
		Atemschutzgeräteträger	CSA-Träger	Höhenretter	Taucher	Maschinist	Bootsführer	Truppmann	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Wehrführer	Melder	Gerätewart	Atemschutzgerätewart	Atemschutzüberwachung	Jugendfeuerwehrwart	Pressesprecher	Fachberater	Sicherheitsbeauftragter	Beauftragter für EDV / Feuer	Versorgung / Feldküche	BA/ BE-Beauftragter	Ausbilder in der Feuerwehr
U1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
U2 a-c		x	x	x	x																				
U3		x	x	x	x																				
U4		(x)	(x)		(x)																				
U5		x	x	x	x	x	x																		
U6		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x					
(U6a)						x	x																		
U7		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x					
U7a					x																				
U7b				x																					
A1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
A2		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							
A3		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			x			x			
A4		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x												
A5		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
A6		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
A7		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x		
A8		x	x	x	x																				
A9		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x					
A10		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x										
A11		x	x	x	x																				
A12		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x									
A13		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x									
A14					x																				
A15		x	x	x	x																				
A16		x	x	x	x	x	x																		
A17		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x												
A18		x	x	x	x			x	x	x	x	x	x												

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A1: Für den Einsatzdienst geeignet.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A2: Für den Einsatzdienst geeignet ausßer als Atemschutzgeräteträger, CSA-Träger, Taucher und Höhenretter.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe B: Für den Einsatzdienst geeignet, ausser den in A1 und A2 aufgeführten Tätigkeiten.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe C: nicht für den Einsatzdienst geeignet. Tätigkeit bzw. Funktion(en) in der Feuerwehr müssen gemäß Matrix festgelegt werden.

Der Untersuchungsumfang kann im begründeten Einzelfall ausgeweitet werden.

* Hier hängt es von der genauen Ausbildertätigkeit ab. Dem Arzt muss genau erklärt werden, welche Belastungen auftreten können. Mindestanforderung sind jedoch die Untersuchungen gemäß der Tätigkeitsbeschreibung in der Matrix (z.B. Atemschutzausbilder analog Atemschutzgeräteträger, Maschinistenausbilder analog Maschinist, ...).



Foto: H. Bauer

Atemschutzgeräteträger/-trägerin

Beschreibung der Funktion:

Der Atemschutzgeräteträger/die Atemschutzgeräteträgerin übernimmt dieselben Aufgaben, wie der Truppmann/die Truppfrau und der Truppführer/die Truppführerin. Jedoch nutzt er/sie für seine/ihre Arbeit zusätzlich ein Atemschutzgerät.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1 / U 2a-c/ U3/ U (4)/ U 5/ U 6/ U 7

Wiederholung der Untersuchung bis zum 49. LJ spätestens nach 3 Jahren, vorzeitig bei längerer Krankheitsphase, konkretem Krankheitsverdacht oder mehrere Tage anhaltender gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit während eines Halbjahres. Bei Feuerwehrangehörigen älter als 50 Jahre erfolgt die Nachuntersuchung jährlich.

Beinhaltet G 26.3

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7/ A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/ A 15/ A 16/ A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Lehrgang „Truppmann“, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“

Mindestalter 18 Jahre

Ausbildungsdauer:

25 Stunden

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Die Vorgaben der FwDV 7 sind zu beachten.

Träger/Trägerin von CSA

Beschreibung der Funktion:

Der Träger/die Trägerin von CSA übernimmt Aufgaben im Bereich des Gefahrguteinsatzes. Die Art der Aufgabe sowie der Umfang der Ausrüstung bestimmen die Belastungen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 2 a-c/ U 3/ U (4)/ U 5/ U 6/ U 7

Wiederholung der Untersuchung bis zum 49. LJ spätestens nach 3 Jahren, vorzeitig bei längerer Krankheitsphase oder konkretem Krankheitsverdacht oder mehrere Tage anhaltender gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit während eines Halbjahres. Bei Feuerwehrangehörigen älter als 50 Jahre erfolgt die Nachuntersuchung jährlich.

Beinhaltet 26.3

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7/ A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/ A 15/ A 16/
A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Lehrgang „Truppmann“, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“, Einweisung in das Tragen von CSA

Mindestalter 18 Jahre

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort
Nach Möglichkeit Lehrgänge „ABC-Erkundung“, „ABC-Einsatz“, „ABC-Dekontamination P/G“



Foto: D. Rixen

Höhenretter/Höhenretterin

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgaben von Höhenrettern/Höhenretterinnen sind das Retten aus Höhen und Tiefen. Aus der Aufgabe und den Arbeitsbedingungen ergeben sich die speziellen Anforderungen.



Foto: BF Kiel Franke

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

beinhaltet Untersuchung gemäß G41

* siehe Grundsätze Seite 8

U 1/ U 2 a-c/ U 3/ U 5/ U 6/ U 7/ U 7 b

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7/ A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/ A 15/ A 16/ A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Schulung Höhenrettung

Ausbildungsdauer:

80 Stunden

Fortbildung:

72 Stunden jährlich

Taucher/Taucherin

Beschreibung der Funktion:

Durchführung von Einsätzen zur Rettung und Bergung untergegangener Personen einschließlich:

Stufe 1: Durchführung einfacher technischer Maßnahmen

Stufe 2: Durchführung besonderer technischer Maßnahmen

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

Untersuchung nach G31.

* siehe Grundsätze Seite 8

U 1/ U 2 a-c/ U 3/ U (4)/ U 5/ U 6/ U 7/ U 7 a

Wiederholung der Untersuchung jährlich.

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7/ A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/ A 14/ A 15/
A 16/ A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Taucherausbildung

Lehrgang „Truppmann“

Rettungsschwimмераusbildung DLRG Silber

Mindestalter 18 Jahre

FwDV 8

Ausbildungsdauer:

35 Stunden Stufe 1 (Theorie)

10 Stunden Stufe 2 (Theorie)

20 Stunden (Praxis) und 50x45 Min. Tauchen Stufe 1

70 Stunden Tauchen Stufe 2

Fortbildung:

Jährlich Unterricht über FwDV 8 Tauchen

Stufe 1: mind. 10x45 Min. Tauchstunden

Stufe 2: mind. 15x45 Min. Tauchstunden

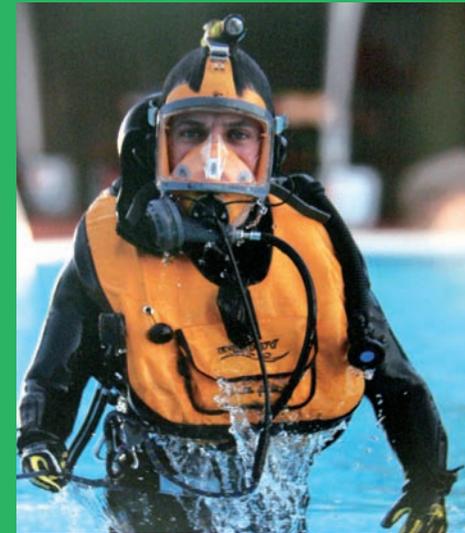


Foto: D. Rixen / FF Itzehoe



Foto: D. Rixen

Maschinist/Maschinistin

Beschreibung der Funktion:

Der Maschinist/die Maschinistin ist Fahrer und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate. Er/sie sichert die Einsatzstelle mit Warnblickanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht. Er/sie unterstützt bei der Entnahme der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung der Geräte verantwortlich und meldet dem Einsatzführer Mängel an den Einsatzmitteln. Er/sie unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung und auf Weisung bei der Atemschutzüberwachung.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6 /ggf. U 6 a/ U 6 b/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung, mindestens jedoch nach Anforderungen der G 25.

* siehe Grundsätze Seite 8

Beinhaltet G 25

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-7/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13/ A 16 & 17

Fachliche Eignung

Abgeschlossene Truppmannausbildung, jeweils erforderliche Fahrerlaubnis, Sprechfunkerausbildung

Ausbildungsdauer:

35 Stunden

Bootsführer/Bootsführerin

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgabe des Bootsführers/der Bootsführerin ist das Fahren und Manövrieren von Feuerwehrbooten.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6 /ggf. U 6 a/ U 6 b/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7/ A 9 / A 10/ A 12/ A 13/ A 16 & 17



Foto: D. Rixen

Fachliche Eignung

Sportbootführerschein „Binnen“
und/oder „See“

Mind. Schwimmnachweis „Freischwimmer“

*ggf. landesrechtliche Hinweise beachten



Foto: I. Piehl

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin ist die Ausbildung, Führung und Leitung von Jugendfeuerwehrgruppen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A2/ A5/ A6/ A7

Fachliche Eignung

Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“.
Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ (Juleika)

Ausbildungsdauer:

Ca. 50 Stunden

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Truppmann/Truppfrau

Beschreibung der Funktion:

Der Truppmann/die Truppfrau kann im Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp eingesetzt werden. Seine/ihre Aufgabe ist es, meist unter Anleitung des Truppführers/der Truppführerin grundlegende Tätigkeiten der Brandbekämpfung bzw. der Hilfeleistung auszuführen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7 / A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18



Foto: D. Rixen

Fachliche Eignung

Der Truppmann / die Truppfrau führt **grundlegende** Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz selbständig oder unter Anleitung durch. Dabei sollen auch standortbezogene Aufgaben erledigt werden.

Ausbildungsdauer:

150 Stunden

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Feuerwehren mit Atemschutz:

Zusätzlich Lehrgänge „Sprechfunker“ und „Atemschutzgeräteträger“

Feuerwehren mit Technischer Hilfe:

Zusätzlich Lehrgang „Technische Hilfe“



Truppführer/Truppführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Truppführer/die Truppführerin übernimmt die Führung im Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp nach Auftrag des Gruppenführers/der Gruppenführerin Aufgaben bei der Menschenrettung oder im Hilfeleistungseinsatz. Diese Funktion beinhaltet bereits Verantwortung für die anvertrauten Einsatzkräfte.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7 / A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Der Truppführer/die Truppführerin **führt** den Trupp im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in der Staffel oder Gruppe nach Auftrag. Die Funktion setzt die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Truppmann/Truppfrau voraus.

Ausbildungsdauer:

35 Stunden

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Feuerwehren mit Atemschutz:

Zusätzlich Lehrgänge „Sprechfunke“ und „Atemschutzgeräteträger“

Feuerwehren mit Technischer Hilfe:

Zusätzlich Lehrgang „Technische Hilfe“

Gruppenführer/Gruppenführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Gruppenführer/die Gruppenführerin führt die taktische Einheit der Gruppe oder Staffel. Er/sie ist an keinen festen Platz gebunden. Er/sie ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich. Er/sie bestimmt die Fahrzeugaufstellung und ggf. den Standort der Tragkraftspritze.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7 / A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Lehrgang „Gruppenführer“. Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Truppführer“.

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Ausbildungsdauer:

70 Stunden



Foto: D. Rixen



Zugführer/Zugführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Zugführer/die Zugführerin führt eigenständig eine Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadensbekämpfung. Er/sie ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich. Zur Erfüllung der Aufgaben bedient er/sie sich des feuerwehrtechnischen Geräts und der Mannschaften. Durch die beschriebene Aufgabe und die ihm/ihr zur Verfügung stehende Mannschaft und das Gerät ergeben sich die Tätigkeiten und daraus die Belastungen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7 / A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Lehrgang „Zugführer“. Voraussetzung ist der abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Ausbildungsdauer:

70 Stunden

Verbandsführer/Verbandsführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Verbandsführer/die Verbandsführerin führt Einheiten über den erweiterten Zug hinaus; er/sie leitet Einsätze mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der FwDV 100.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7 / A 9/ A 10/ A 12/ A 13/ A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Lehrgang „Verbandsführer“. Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“.

Ausbildungsdauer:

35 Stunden

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort



Foto: M. Bunk



Foto: D. Rixen

Wehrführer/Wehrführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Wehrführer/die Wehrführerin leitet die Einsätze der Feuerwehr. Er/sie ist verantwortlich für alle Entscheidungen sowie für die Sicherheit der Feuerwehr.

Aus diesen Aufgaben ergeben sich die Tätigkeiten und daraus die Belastungen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Lehrgang „Verbandsführer“. Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“.

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Ausbildungsdauer:

35 Stunden

Melder/Melderin

Beschreibung der Funktion:

Der Melder/die Melderin übernimmt Aufgaben nach Weisung.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18



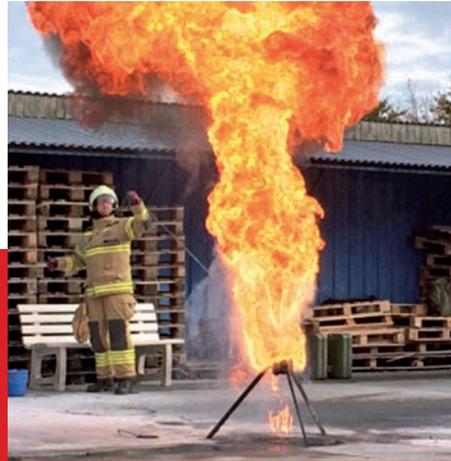
Foto: D. Rixen

Fachliche Eignung

Lehrgang „Sprechfunker“
Truppmann Teil 1

Fortbildung:

Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort



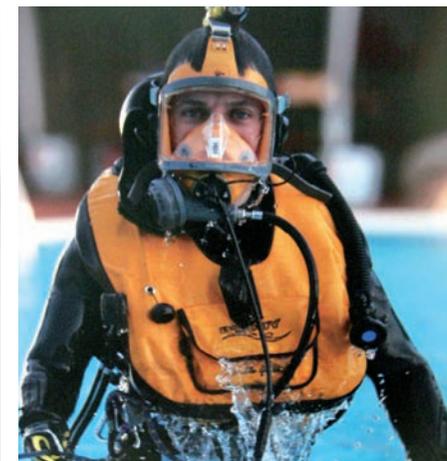
C

**BA/BE-Beauftragter/-Beauftragte, Sicherheitsbeauftragter/
Sicherheitsbeauftragte usw.**

B

**Truppmann/Truppfrau, Truppführer/Truppführerin, Melder/Melderin,
Gruppenführer/Gruppenführerin usw.**

Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr



A2

Maschinist/Maschinistin, Bootsführer/Bootsführerin

A1

**Atenschutzgeräteträger/Atenschutzgeräteträgerin,
Träger/Trägerin von CSA, Taucher/Taucherin, Höhenretter/
Höhenretterin**

Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr



Foto: D. Rixen

Gerätewart/Gerätewartin

Beschreibung der Funktion:

Aufgabe des Gerätewarts/der Gerätewartin ist es, die feuerwehrtechnischen Geräte zu warten, zu pflegen und instand zu setzen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 6/ A 7/ A 9/ A 12

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Abgeschlossener Lehrgang „Truppmann“, „Truppführer“, „Maschinist“ sowie Lehrgang „Gerätewartung“

Ausbildungsdauer:

35 Stunden

Atemschutzgerätewart/Atemschutzgerätewartin

Beschreibung der Funktion:

Tätigkeit als Atemschutzgerätewart/Atemschutzgerätewartin in einer Kreisfeuerwehrzentrale oder einer größeren Feuerwehr, die über entsprechende Prüfvorrichtungen verfügt. Warten und Instandhalten von Atemschutzgeräten (meist umluftunabhängig), Prüfung der Funktionen und Dokumentation (Prüfnachweise).

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 6/ A 7/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13

Fachliche Eignung

Ausbildung zur Truppführerin / Truppführer
Ausbildung zum / zur Atemschutzgeräteträger/in
Lehrgang „Atemschutzgerätewart“

Ausbildungsdauer:

35 Stunden



Foto: D. Rixen



Foto: D. Rixen

Atenschutzüberwachung/-logistik

Beschreibung der Funktion:

Die Atemschutzüberwachung ist eine Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke. Außerdem erfolgt eine Registrierung des Atemschutzeinsatzes.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 6/ A 7/ A 9/ A 12/ A 13

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Lehrgang „Sprechfunker“
Empfohlen abgeschlossene Ausbildung „Truppmann“, „Truppführer“ sowie „Atemschutzgeräteträger“

Fachberater/Fachberaterin

Beschreibung der Funktion:

Der Fachberater/die Fachberaterin berät die Feuerwehren in besonderen Lagen, in denen spezielles Fachwissen benötigt wird.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A6/ A9

Fachliche Eignung

Weitreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet



Foto: T. Jack, UK NRW



Sicherheitsbeauftragter/-beauftragte

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgabe des/der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Wehrführung in den Belangen der Sicherheit in der Feuerwehr beratend zu unterstützen. Bei der Erstellung von Gefährdungsanalysen kann auf sein/ihr Fachwissen zurück gegriffen werden

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Ausbildung zum „Sicherheitsbeauftragten“ beim zuständigen Unfallversicherungsträger.

Fortbildung:

Lehrgang „Fortbildung Sicherheitsbeauftragte“ beim zuständigen Unfallversicherungsträger.

Ausbildungsdauer:

Ca. 40 Stunden

Pressesprecher/-sprecherin / Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung der Funktion:

Der Pressesprecher/die Pressesprecherin vertritt die Feuerwehr gegenüber den Medien nach außen. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören Pressetermine sowie Veröffentlichungen in den Medien. Hierfür muss er/sie über weitreichende Kenntnisse der Feuerwehrarbeit verfügen sowie rhetorisch geschult sein, da er/sie in der Öffentlichkeit auftritt. Er/sie handelt nach Weisung der Wehrleitung.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Empfohlen ist als Minimum die Gruppenführerausbildung.

Weiterhin rhetorisch ausgebildet und im Besitz über Kenntnisse bezüglich des Presserechts und des Datenschutzes.



Foto: Chr. Heinz

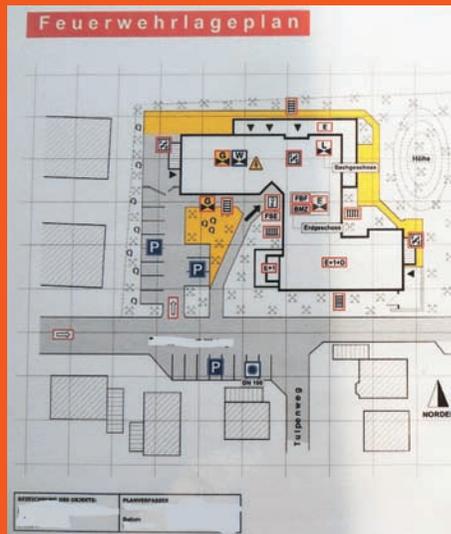


Foto: D. Rixen

Beauftragter/Beauftragte für Feuerwehreinsatzpläne / Besondere Objekte

Beschreibung der Funktion:

Der/die Beauftragte für Feuerwehreinsatzpläne und besondere Objekte überwacht und bearbeitet die Pläne im Ausrückbereich. In der Regel werden die Errichter oder Betreiber baulicher Anlagen durch die Bauordnungsbehörden verpflichtet, der Feuerwehr Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Diese Pläne bilden die Grundlage für die Erstellung von notwendigen Feuerwehreinsatzplänen. Die Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Ausbildung zum / zur Gruppenführer/in

Geeignete Berufsausbildung zum Technischen Zeichner, Bauingenieur o.ä.

Vertiefte Kenntnisse in Grundlagen des Brandschutzes, Brandschutzrecht, Brandlehre, Brandrisiken, baulicher Brandschutz, organisatorischer Brandschutz, Zusammenarbeit mit den Behörden, Feuerwehren und Versicherungen

Versorgungsdienst / Feldküche

Beschreibung der Funktion:

Der Versorgungsdienst hat die Aufgabe der Nachschubbeschaffung und Versorgung der eingesetzten Kräfte. Zu diesen Aufgaben gehört gelegentlich auch das Zubereiten von Speisen und Einsatzverpflegung.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt werden, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2/ A 3/ A 5/ A 6/ A 7 a/ A 9/ A 12/ A 13/ A 18



Foto: D. Rixen

Fachliche Eignung

Kenntnis über Hygienemaßnahmen bei der Zubereitung von Speisen
Gesundheitszeugnis
Teilnahme an Lehrgängen für Feldköche (FKH)

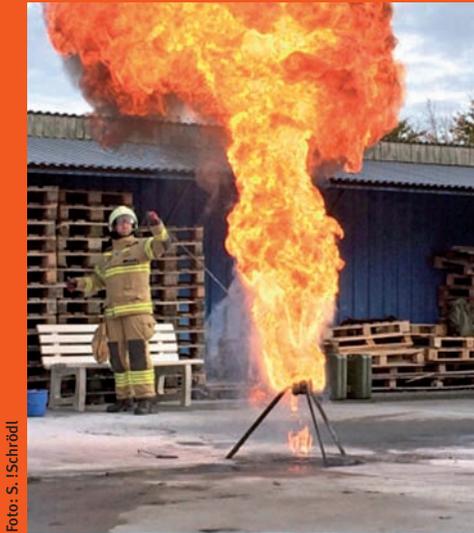


Foto: S. !Schrödl

BA/BE Beauftragter/Beauftragte

Beschreibung der Funktion:

Der/die BA/BE Beauftragte ist für die Brandschutzaufklärung sowie Brandschutzerziehung zuständig.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Abgeschlossene Ausbildung „Truppführer“,
Lehrgang „BA/BE

Ausbildungsdauer:

3 Tage BA

3 Tage BE

Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr

Beschreibung der Funktion:

Durchführung theoretischer und praktischer Ausbildung in den nicht an Landesfeuerwehrschulen durchgeführten Lehrgängen.

Gesundheitliche Eignung

* *siehe Grundsätze Seite 8, mindestens jedoch U 1 sowie A 1, 3, 5, 6

Untersuchungen sowie Ausschlusskriterien analog der Ausbildungsfunktion.

Fachliche Eignung

Lehrgang „Gruppenführer“

Für die fachliche Ausbildung müssen die jeweiligen Fachlehrgänge erfolgreich abgeschlossen sein.

Ausbildungsdauer:

35 Stunden



Foto: T. Jack, UK NRW



Foto: L. Bormann

Technische Untersuchungen

U 1 Allgemeine Anamnese und Untersuchung

Physischer und psychischer Allgemeinzustand, ggf. mit Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation.

U 2 Belastungs-EKG (Ergometrie*)

U 2 a Belastungs-EKG (Ergometrie*)

Geschlechterspezifisch

Bis zum 40. Lebensjahr (nach Vollendung des 39. LJ)
Sollwert W 170 (Erreichen der HF 170/min) mit 3 Watt/kg Körpergewicht.

U 2 b

Bis zum 50. LJ → Sollwert W 160 mit 2,5 Watt/kg KG

U 2 c

Bis zum 60. LJ → Sollwert W 150 mit 2,1 Watt/kg KG

U 3 Spirometrie (Atemvolumen)

U 4 Röntgen

Aufgrund der rechtlichen Situation ist eine Röntgenaufnahme nur bei einem klinischen Verdacht auf ein Pathologikum, welches die Eignung als Feuerwehrangehöriger einschränken könnte, anzufordern.

U 5 Labor

Blutbild, Leberwerte (GammaGT, GPT), Blutzucker und HbA1c, Kreatinin i.S., gegebenenfalls weitere Laboruntersuchungen bei entsprechender Anamnese.

U 6 Sehvermögen

U 6 a Sehtest inkl. Farbsinnprüfung und räumliches Sehvermögen

U 6 b Perimetrie (Gesichtsfeld)

U 7 Audiometrie – Hörtest – Luftleitung

Testfrequenz 1-6 kHz

U 7a Otoskopie

Bei Tauchern oder der Möglichkeit der Aufnahme von Gasen ist eine Otoskopie unerlässlich.

U 7 b Vestibularisprüfung (Gleichgewicht)

* Die Werte für die Ergometrie befinden sich zurzeit in der Überarbeitung und werden angepasst, sobald sie veröffentlicht sind. Achten Sie daher bitte bei der Verwendung der Entscheidungshilfe immer auf die aktuellste Version. Die Angabe der Version finden Sie auf dem Deckblatt. Die aktuellste Version kann immer auf der Seite der HFUK Nord heruntergeladen werden.

Bewertungsrelevante Kriterien

A 1

Allgemeine Körper- oder Geistesschwäche.

A 2

Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen.

A 3

Symptomatische Neurologische Anfallsleiden (z.B. Epilepsie, Absencen, synkopale Anfälle).

A 4

Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems, insbesondere mit wesentlichen Funktionsstörungen. Wegen des Einsatzgeschehens ist auf Angststörungen (Klaustrophobie) zu achten.

A 5

Symptomatische psychiatrische und psychosomatische Erkrankungen.

A 6

Aktuelle Suchterkrankungen (z.B. Alkohol, BTM, andere Suchtstoffe).

A 7

Erkrankungen der Atemorgane, die deren Funktion wesentlich beeinträchtigen (COPD, Asthma bronchiale, usw), sowie aktive Lungentuberkulose oder weitere allgemein gefährliche Infektionskrankheiten. Aktive Lungentuberkulose.

A 8

Eingeschränkte Lungenfunktion:

- 1.) Restriktion FVC < 80 %
- 2.) Obstruktion FEV₁ < 70 %

A 9

Erkrankungen und Veränderungen des Kreislaufs mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.

A 10

Erkrankungen und Veränderungen des Herzens mit hämodynamischen Veränderungen.

A 11

Erkrankungen, Verletzungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates mit erheblichen Funktionseinschränkungen.

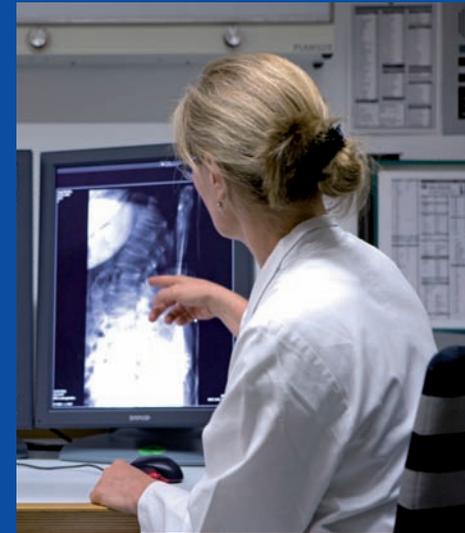


Foto: Bertram, BGR CI



Foto: BGRCl

A 12

Erkrankungen oder Veränderungen der Augen, die ihre Funktion erheblich beeinträchtigen (z.B. Engwinkelglaukom). Korrigierte Sehleistung unter 0,7/0,7.

A 13

Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz, Schwerhörigkeit (Wahrnehmungsfähigkeit von akustischen Signalen muss gewährleistet sein).

A 14

Trommelfellperforation.

A 15

Erhebliche Abweichungen vom Normalgewicht. Der BMI soll zwischen 18kg/m² und 30 kg/m² liegen.

A 16

Stoffwechselkrankheiten, metabolisches Syndrom, soweit sie die Belastbarkeit stärker einschränken z.B. insulinpflichtiger Diabetes.

A 17

Zu Einklemmungen neigende Eingeweidebrüche.

A 18

Störungen der Gerinnung, die mit einem erheblichen Blutungsrisiko einhergehen.

Untersuchungsergebnisse

Untersuchungsvariante I:

Das Ergebnis der Untersuchung stellt sich in 4 Kategorien dar:

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A1:
für den Einsatzdienst geeignet.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A2:
für den Einsatzdienst geeignet außer als Atemschutzgeräteträger, CSA-Träger, Taucher und Höhenretter.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe B:
für den Einsatzdienst geeignet außer den in A1 und A2 aufgeführten Tätigkeiten.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe C:
nicht für den Einsatzdienst geeignet. Tätigkeit bzw. Funktion(en) in der Feuerwehr müssen gemäß Entscheidungshilfe festgelegt werden.

Nach Besserung des Gesundheitszustandes erfolgt eine erneute ärztliche Begutachtung.

Untersuchungsvariante II:

Bei der Untersuchung für eine spezielle Funktion erfolgt die Ergebniseinteilung in:

- Für die Funktion geeignet.
- Für die Funktion geeignet mit folgenden Einschränkungen/Anforderungen.
- Für die Funktion nicht geeignet.

* siehe Übersichtstabelle Seite 10

** Bei Untersuchungen nach DGUV-Grundsätzen (G-Untersuchungen) sind die Untersuchungsergebnisse der entsprechenden Vorschrift zu verwenden.



Foto: BUK Hamburg

MUSTER

Dienstvereinbarung über Funktion und Verwendung in der Feuerwehr

Die Stadt / Gemeinde Musterhausen, Kreis XXX,
vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. durch den die bevollmächtigte/n Wehrleiter/in schließt mit dem
Feuerwehrmannanwärter/der Feuerwehrfrau/anwärterin bzw. dem/der Feuerwehrangehörigen

Florian Brandmann
Am Löschwasserteich 112
XXXXX Musterhausen

auf der Grundlage des § * Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Brandschutz-
gesetzes (BrSchG) sowie § 14 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ und § 7 UVV „Grundsätze der
Prävention“ für den Dienst in der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde die folgende verbindliche Dienstvereinbarung
über Funktion und Verwendung.

1. Dem./Der. Feuerwehrangehörigen wird die Funktion.....

Fahrermaschinist

innerhalb der

Einsatzabteilung (Aktive) Beispiel

zugewiesen.

Beispiel

2. Der/Die Feuerwehrangehörige ist darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung mit
der Beurteilung bzw. dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden kann.
3. Veränderungen im Gesundheitszustand des/der Feuerwehrangehörigen sind von ihm/ihr unverzüglich anzuzeigen.
Die Dienstvereinbarung wird nach Kenntnisnahme entsprechend angepasst

XXXXX Musterhausen, den 01.04.2017

Unterschrift

Unterschrift

* Paragraph je nach Bundesland entsprechend dem Brandschutzgesetz.

Impressum

Herausgeberin: Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Urheberin: Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Redaktionelle Bearbeitung: Dirk Rixen, Christian Heinz (HFUK Nord)

Fotos: H. Bauer, Chr. Heinz, D. Rixen, J. Kalweit, I. Piehl, A. Franke/BF Kiel, FF Itzehoe, M. Bunk, T. Jack/UK NRW, S. Schrödl, L. Bormann, B. Bertram/BG RCI, BUK Hamburg, DGUV

Satz: Carola Döring, gestaltung aus Flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Rechtlicher Hinweis: Die Urheberrechte liegen bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

Ein Abdruck, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung der HFUK Nord und Quellenhinweis zulässig.

Version 2017-I, März 2018



Foto: I. Piehl

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstr. 10
56626 Andernach
Telefon: 02632 960-0
Fax: 02632 960-1000
E-Mail: info@ukrlp.de
www.ukrlp.de

